Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/12 10ObS241/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1996

Norm

B-KUVG §59 Abs1
B-KUVG §60a
B-KUVG §63 Abs1 Z3
PsychotherapieG §1
PsychotherapieG §11

Rechtssatz

Wenngleich sozialversicherungsrechtlich die Leistung der selbständigen Psychotherapeuten der ärztlichen Hilfe gleichgestellt werden sollte, ist eine geringfügig unterschiedliche Honorierung schon deshalb nicht gleichheitswidrig, weil die gesetzliche Gleichstellung des § 63 Abs 1 B-KUVG voraussetzt, daß nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung eine ärztliche Untersuchung im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 ÄrzteG stattgefunden hat. Allein aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß Psychotherapeuten im Verhältnis zu Ärzten, die nach ärztlichem Berufsrecht die Psychotherapie ausüben dürfen, keine entsprechenden Vertragspartner im Sinne des § 59 Abs 1 B-KUVG sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 241/95
  Entscheidungstext OGH 12.03.1996 10 ObS 241/95
  Veröff: SZ 69/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103537

Dokumentnummer

JJR_19960312_OGH0002_010OBS00241_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at